



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 24. März 2022

Seite 1 von 3

Herrn

[REDACTED]

Aktenzeichen VB4-2022-
0004730

bei Antwort bitte angeben

RB´r Dr. Theodore Potgieter

Telefon 0211 855-3841

Telefax 0211 855-3048

Referat-VB4@mags.nrw.de

**Ihr Antrag auf Erteilung von Informationen nach dem IFG NRW:
Wann gilt ein Geimpfter als geimpft nach Blutprobe? [#239020] vom 27.
Januar 2022**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Ihrem Antrag vom 27. Januar 2022 haben Sie um Auskunft gebeten,
welche Art von Testung zum Nachweis einer erfolgten Impfung gegen das
Virus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit einer polizeilich
entnommenen Blutprobe vorgenommen wird.

Ihrem Antrag auf Zugang zu diesen Informationen kann leider nicht
stattgegeben werden.

Begründung:

Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen im Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales nicht vor. Es können daher auch keine
Informationen zugänglich gemacht werden.

Gebühren

Es werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW keine Gebühren erhoben.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Begründung

Seite 2 von 3

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW ist die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage ist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW:

Neben der Beschreibung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Absatz 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Sandra Dybowski

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.